

RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2004

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AIVG 1977 §36a Abs2;

AIVG 1977 §36a Abs3;

AIVG 1977 §38;

EStG 1988 §2 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2002/08/0005 2002/08/0185

Rechtssatz

Nachzuweisen ist das Einkommen bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides und bis zum Vorliegen dieses Bescheides durch eine jeweils monatlich im Nachhinein abzugebende Erklärung des selbstständig Erwerbstätigen und geeignete Nachweise. Einkommen ist gemäß § 36a Abs. 2 AIVG das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Hinzurechnungen nach Abs. 3 des § 36a AIVG. Diese Regelung dient der Erleichterung des praktischen Vollzuges des AIVG in Bezug auf die dort geregelten Geldleistungen. Die belangte Behörde ist an den Spruch des Einkommensteuerbescheides in diesem Zusammenhang gebunden (Hinweis E 30.4.2002, 2002/08/0014, m.w.N.).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080124.X03

Im RIS seit

01.07.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at